

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO)

Frequently Asked Questions Teil II

VORBEMERKUNG

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt.

Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, **in eigener Verantwortung** festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Hinweise der Anwender dieser FAQ zu Fragen und Antworten sind willkommen. Sie können an baupvo@dibt.de gerichtet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der FAQ werden Stellungnahmen berücksichtigt. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschließlich das bereitgestellte Formblatt.

II WIRTSCHAFTSAKTEURE

II/1

Wer ist Wirtschaftsakteur nach der EU-BauPVO?

Wirtschaftsakteure sind Hersteller, Importeure, Händler und Bevollmächtigte des Herstellers.
(vgl. Art. 2 Nr. 18 EU-BauPVO)

II/2

Wer ist Hersteller?

Hersteller eines Bauprodukts ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt für den Einbau in Bauwerke

- herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt *und*
- dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

(vgl. Art. 2 Nr. 19 EU-BauPVO)

II/3

Gilt als Hersteller auch, wer nicht selbst produziert, sondern ein Bauprodukt unter einer Eigenmarke vertreibt?

Ja. Wer ein Bauprodukt unter eigenem Namen oder eigener Marke vermarktet, auch ohne es selbst zu produzieren, gilt als Hersteller (s. auch FAQ II/2 "Wer ist Hersteller?").
(vgl. Art. 2 Nr. 19 EU-BauPVO)

II/4

Ist es für die Einordnung als Hersteller nach der EU-BauPVO von Bedeutung, ob ein Bauprodukt in einem Drittstaat produziert wurde?

Hinsichtlich der Produktverantwortung nach der EU-BauPVO kommt es nicht darauf an, *wo* das Bauprodukt produziert wurde, sondern darauf, *wer* als Hersteller durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung und seines Namens die Produktverantwortung übernommen hat.

Wird ein Bauprodukt in einem Drittstaat *produziert*, ist Hersteller nach der EU-BauPVO, wer

- a) in der EU, im EWR oder in einem anderen vertraglich an die EU-BauPVO gebundenen Staat ansässig ist,
- das Produkt unter seinem Namen oder seiner Marke vermarktet und
 - es selbst im Drittstaat herstellt oder es im Drittstaat entwickeln oder herstellen lässt;
- b) in einem Drittstaat ansässig ist,
- das Produkt unter seinem Namen oder seiner Marke vermarktet und
 - es selbst im Drittstaat herstellt oder es im Drittstaat entwickeln oder herstellen lässt.

II/5

Wer ist Importeur?

Importeur ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union in Verkehr bringt, d. h. erstmalig bereitstellt.
(vgl. Art. 2 Nr. 21, Nr. 17 EU-BauPVO)

II/6

Wer ist Händler?

Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, d. h. es entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgibt.
(vgl. Art. 2 Nr. 20, Nr. 16 EU-BauPVO)

II/7

Wann gilt ein Händler oder Importeur für die Zwecke der EU-BauPVO als Hersteller?

Ein Importeur oder Händler gilt als Hersteller, wenn

- er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder
- ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann.

Er unterliegt dann den in Art. 11 EU-BauPVO genannten Pflichten eines Herstellers.

(vgl. Art. 15 EU-BauPVO; s. auch FAQ II/2 "Wer ist Hersteller?" und II/3 "Gilt als Hersteller auch, wer nicht selbst produziert, sondern ein Bauprodukt unter einer Eigenmarke vertreibt?")

Wer ist Bevollmächtigter?

Bevollmächtigter ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.
(vgl. Art. 2 Nr. 22 EU-BauPVO)

Welche Pflichten hat der Hersteller?

Der Hersteller ist vor allem verpflichtet,

- die Leistungserklärung zu erstellen,
- eine technische Dokumentation als Grundlage für die Leistungserklärung zu erstellen,
- die CE-Kennzeichnung am Bauprodukt anzubringen,
- sicherzustellen, dass seine Produkte ein Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen,
- seinen Namen, eingetragenen Handelsnamen/ eingetragene Marke und seine Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt anzugeben (ggf. auf der Verpackung/den Begleitunterlagen),
- die Leistungserklärung und technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen aufzubewahren (zu beachten sind ggf. abweichende Festlegungen in delegierten Rechtsakten der Kommission, die bisher noch nicht vorliegen),
- ggf. an Stichproben von seinen, in Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereit gestellten Bauprodukten Prüfungen durchzuführen,
- erforderliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen der EU-BauPVO entspricht (z. B. bei Reklamationen oder bei der Feststellung von Abweichungen von der erklärten Leistung im Rahmen der regelmäßigen Überwachung).

Der Hersteller unterliegt außerdem einer Herausgabepflicht gegenüber nationalen Behörden, die sich auf alle Informationen und Unterlagen bezieht, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und der Einhaltung sonstiger Anforderungen nach EU-BauPVO erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere

- die technische Dokumentation,
- die Leistungserklärung,
- die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen,
- ggf. die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit oder die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle und
- Prüfberichte für die Erstprüfung.

(vgl. Art. 11 EU-BauPVO)

(hinsichtlich der für die Leistungserklärung und die Angaben zur CE-Kennzeichnung anzuwendenden Sprache vgl. FAQ III/6 "In welcher Sprache muss die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden?" und IV/9 "Müssen die Angaben zur CE-Kennzeichnung nach Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO in deutscher Sprache angegeben werden?")

Was ist der Mindestinhalt einer technischen Dokumentation?

In der vom Hersteller zu erstellenden technischen Dokumentation sollen alle wichtigen Elemente im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben werden. Sie ist Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung.

(vgl. Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-BauPVO).

Zu den wichtigen Elementen gehören die in der EU-BauPVO nach Anhang V geforderten Bescheinigungen, die Bewertungen, Nachweise und Dokumentationen der vom Hersteller und, sofern gefordert, der von der notifizierten Stelle durchgeführten Schritte im Rahmen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie alle technischen Unterlagen, anhand derer der Hersteller einen Produkttyp bestimmt hat.

II/11 (6/2014)

Was bedeutet die Typennummer, Chargennummer oder Seriennummer in Art. 11 Abs. 4 EU-BauPVO?

Die Hersteller müssen sicherstellen, dass ihre Bauprodukte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, können die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen angegeben werden.

Die Wahl des Kennzeichens ist dem Hersteller überlassen. Das Kennzeichen muss eine eindeutige Identifikation und Rückverfolgung ermöglichen.

II/12 (6/2014)

Welche Pflichten haben Händler, bevor sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen?

Der Händler hat sich vor Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt insbesondere zu vergewissern, dass

- das Produkt, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
- dem Produkt die gem. der EU-BauPVO erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungserklärung in deutscher Sprache (vgl. Art. 7 Abs. 4 EU-BauPVO und § 6 BauPG, s. auch FAQ III/6 "In welcher Sprache muss die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden?"), beigelegt sind,
- das Produkt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Bauprodukts trägt,
- der Herstellername, dessen eingetragene Handelsname oder eingetragene Marke sowie dessen Kontaktanschrift auf dem Produkt, ggf. der Verpackung oder den Begleitunterlagen angegeben sind und
- ggf. der Name des Importeurs, dessen eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke sowie dessen Kontaktanschrift auf dem Produkt, ggf. der Verpackung oder den Begleitunterlagen angegeben sind.

(vgl. Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 1 EU-BauPVO, § 6 BauPG)

II/13

Wozu ist der Händler verpflichtet, wenn ein Bauprodukt, das mit der CE-Kennzeichnung nach der EU-BauPVO versehen ist oder sein muss und das er anbieten will,

- **keine Leistungserklärung hat oder**
- **eine fehlerhafte Leistungserklärung hat oder**
- **einer sonstigen Anforderung der EU-BauPVO nicht entspricht?**

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass das Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach der EU-BauPVO geltenden Anforderungen entspricht, stellen sie das Bauprodukt erst dann auf dem Markt bereit, wenn es den geltenden Anforderungen entspricht.

(vgl. Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 2 S. 1 EU-BauPVO)

Fehlt es an einer Leistungserklärung oder ist die Leistungserklärung fehlerhaft, entspricht das Bauprodukt nicht den nach der EU-BauPVO geltenden Anforderungen. Der Händler darf ein solches Bauprodukt nicht

auf dem Markt bereitstellen. Denn auch er hat seinen Abnehmern eine korrekte Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen.

Wenn mit einem Bauprodukt eine Gefahr verbunden ist, haben die Händler unverzüglich die zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten.
(vgl. Art. 14 Abs. 4 EU-BauPVO)

Ob mit einem Bauprodukt Gefahren verbunden sind, bedarf immer einer Einzelfallprüfung. Da es dem Händler häufig nicht möglich sein wird, die Gefahrenlage abschließend zu beurteilen, ist es ratsam, als Händler etwaige Unstimmigkeiten, die aufgefallen sind, der zuständigen Marktüberwachungsbehörde grundsätzlich zu melden.

II/14

Was gilt, wenn der Händler ein solches Produkt (s. vorangegangene FAQ) bereits auf dem Markt bereitgestellt hat?

Besteht beim Händler erst dann die Annahme einer fehlerhaften Leistungserklärung oder, dass das Produkt sonstigen Anforderungen der EU-BauPVO nicht entspricht, wenn er das Bauprodukt *bereits auf dem Markt bereitgestellt* hat, hat er sicherzustellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Bauprodukts herzustellen oder das Bauprodukt, soweit angemessen, zurückzunehmen oder zurückzurufen.

(vgl. Art. 14 Abs. 4 S. 1 EU-BauPVO)

II/15

Wie weit reicht die "Prüfpflicht" von Händlern?

Händler haben die Vorschriften der Verordnung mit "gebührender Sorgfalt", d. h. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, zu beachten, wenn sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen.
(vgl. Art. 14 Abs. 1 EU-BauPVO)

Grund zu der Annahme, dass ein Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach der EU-BauPVO geltenden Anforderungen entspricht, hat der Händler insbesondere dann, wenn *offensichtliche Abweichungen* von den Anforderungen an die Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen nach der EU-BauPVO vorliegen.

Eine offensichtliche Abweichung kann z. B. darin bestehen, dass die gem. Art. 6 und Anhang III EU-BauPVO erforderlichen Angaben in der Leistungserklärung fehlen oder leicht abschätzbare Größen- und Gewichtsabmessungen eines Bauprodukts bereits auf den ersten Blick unstimmtig sind.

Dem Händler obliegt es, eine Plausibilitätskontrolle der Leistungserklärung und des Bauprodukts selbst vorzunehmen. Wie weit die Plausibilitätskontrolle gehen muss, ist abhängig vom Einzelfall. Im Einzelfall wird es einem Händler möglich sein, auch die Richtigkeit der in der Leistungserklärung gemachten Angaben zu überprüfen.

II/16

Welche Pflichten hat der Importeur?

Der Importeur ist vor allem verpflichtet,

- nur Produkte in Verkehr zu bringen, die die Anforderungen der EU-BauPVO erfüllen,
- sich zu vergewissern, dass der Hersteller die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchgeführt hat und die technische Dokumentation und die Leistungserklärung erstellt hat und die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind,
- sich zu vergewissern, dass das Produkt, falls erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und der Hersteller das Produkt mit einem Kennzeichen zu ihrer Identifizierung versehen hat und seine Kontaktdaten angegeben hat,

- seinen eigenen Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Marke und seine Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen anzugeben,
- sicherzustellen, dass in seinem Verantwortungsbereich die Konformität des Produkts mit der Leistungserklärung nicht durch Lagerungs- oder Transportbedingungen beeinträchtigt wird,
- ggf. an Stichproben von in Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereit gestellten Bauprodukten Prüfungen durchzuführen,
- erforderliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen der EU-BauPVO entspricht.

Der Importeur unterliegt außerdem einer Herausgabepflicht gegenüber nationalen Behörden, die sich auf alle Informationen und Unterlagen bezieht, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und der Einhaltung sonstiger Anforderungen nach EU-BauPVO erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere

- die technische Dokumentation,
- die Leistungserklärung,
- die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen,
- ggf. die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit oder die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle und
- Prüfberichte für die Erstprüfung.

(vgl. Art. 13 EU-BauPVO)

II/17 (2/2016)

Ist es zulässig, die gemäß Art. 11 Abs. 6 EU-BauPVO durch den Hersteller bereitzustellende Gebrauchsanleitung (Betriebs- und Montageanleitung) nicht in Papierform dem jeweiligen Bauprodukt beizufügen, sondern auf elektronischem Wege (z. B. auf der Homepage des Herstellers) für den Kunden bereitzustellen?

Aus Art. 11 Abs. 6 EU-BauPVO ergibt sich, dass dem Bauprodukt die Gebrauchsanleitung mit beigelegt sein muss. Ein am Produkt angebrachter Verweis auf andere Dokumente bzw. eine Fundstelle im Internet erfüllt daher nicht die von der EU-BauPVO vorgesehene Art und den Umfang der Bereitstellung der Unterlagen. Die alleinige elektronische Bereitstellung reicht somit nicht aus; sie kann allenfalls ergänzend zur Gebrauchsanleitung in Papierform am Bauprodukt angeboten werden.

II/18 (7/2016)

Erfüllt der Hersteller die Verpflichtung, seine Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt (ggf. auf der Verpackung/den Begleitunterlagen) anzugeben, indem er eine Postfachanschrift angibt?

Ja, wenn Abnehmer des Bauprodukts oder Behörden tatsächlich in die Lage versetzt werden, über die angegebene Adresse Kontakt mit dem Hersteller aufzunehmen. Dies kann auch über eine Postfachanschrift erreicht werden.

(vgl. Art. 11 Abs. 5 EU-BauPVO)

Es ist jedoch zu beachten, dass hinter der CE-Kennzeichnung die registrierte Anschrift des Herstellers oder ein Kennzeichen zur Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers anzugeben ist. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist unabhängig von der Verpflichtung zur Angabe einer Kontaktanschrift zu beachten, wobei eine Postfachanschrift in der Regel nicht die registrierte Anschrift des Herstellers ist.

(vgl. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO)